SAXONIA-FRANKE GMBH & CO. KG
TECHNOLOGIE AUS ERSTER HAND

REACH-Kundeninformation

Januar 2025

Aktualisierung Januar 2023 Ergänzung um 9 weitere Stoffe
Aktualisierung Juni 2023 Ergänzung um 2 weitere Stoffe
Aktualisierung Juni 2024 Ergänzung um 1 weiteren Stoff
Aktualisierung November 2024 um 1 weiteren Stoff

Damit enthält die Kandidatenliste 242 Stoffe.

Zu der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen:

Saxonia-Franke GmbH & Co. KG ist weder Hersteller noch Importeur von Stoffen (Chemikalien). Unser Unternehmen gilt im Rahmen dieser Verordnung als „nachgeschalteter Anwender" (sog. Downstream-User). Zur Einhaltung der Informationspflicht über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC Stoffe) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG)1907/2006, sieht REACH für nachgeschaltete Anwender verschieden Pflichten zur Weitergabe entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Dies führt teilweise dazu, dass sich Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern die REACH Konformität der Produkte zu bestätigen, eine vollständige stoffliche Produktzusammensetzung zu erfragen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Erklärungen sind aber von der REACH Verordnung so nicht vorgesehen und dienen auch nicht den vorgeschriebene Kommunikationspflichten. Sie verursachen nur großen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns gemäß den Vorgaben der REACH Verordnung erhalten werden.

Unsere Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH

Art. 33 Abs.1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art 59 Abs.1 ermittelten Stoff der EChA –Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben. Natürlich werden wir dieser Pflicht ordnungsgemäß nachkommen. Wir haben Kontakt zu unseren Vorlieferanten aufgenommen und haben bisher noch keine Informationen über SVHC- Stoffe der Kandidatenliste in unseren Produkten oder Vormaterialien erhalten. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich diese nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschrieben Informationspflicht in unseren Erzeugnisse befindet.
Wir können bestätigen, dass wir keine ChromVI haltigen Teile im Einsatz haben.
Über Änderungen würden wir Sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren. Angesichts unseres breiten Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus keine rechtsverbindliche Erklärung abgeben können.

Folgende organisatorischen Maßnahmen haben wir getroffen, um die Anforderungen der REACH-Verordnung umzusetzen:

- Benennung einer Reach-Kontaktperson: Laura Franke, *laura.franke@saxonia-franke.de, Tel.: 0049-7161-85090*
- Auflistung aller in unserer Produktion verwendeter Stoffe in einem Stoffkataster, das ständig aktualisiert und ergänzt wird.

- Sammlung der Sicherheitsdatenblätter der Rohmaterialien sowie der Einsatzstoffe, Einhaltung des Verwendungszwecks
- Enger Kontakt mit Zulieferern von Roh- und Hilfsstoffen für unsere Produkte sowie Abfrage des Status des Umsetzungsprozesses von REACH

Saxonia-Franke GmbH & Co.KD

Laura Franke